

# GEBÜHRENORDNUNG FÜR ANLÄSSE

vom 30. Mai 2018

(Fassung vom 22. Mai 2019)

Der Gemeinderat Muttenz erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und die §§ 14, 19 Buchstabe b, 26 Absatz 1 und § 28 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 sowie auf §§ 10 und 11 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Gebührenverordnung:

#### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

- Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbegesetzesbestimmungen durch die Einwohnergemeinde Muttenz, insbesondere die Erteilung von:
  - a. Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für öffentlich zugängliche Anlässe ausgenommen Gastwirtschaftsbetriebe
  - b. Freinachtbewilligungen für besondere Öffnungszeiten für Anlässe nach lit. a
- Die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie von Speisen aller Art zum Genuss an Ort und Stelle.
- Der Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art, ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Gelegenheitswirtschaftsbewilligung.
- Die Freinachtbewilligung regelt längere Öffnungszeiten eines Anlasses ab 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

#### § 2 Zuständigkeiten

Bewilligungen gemäss § 1 Absatz 1 bis 4 werden durch die Abteilung Sicherheit erteilt.

#### § 3 Verfahren

- Das Bewilligungsgesuch ist spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass, mittels des offiziellen Gesuchsformulars der Einwohnergemeinde Muttenz, bei der Abteilung Sicherheit einzureichen. Mit gleichzeitigem Gesuch um Kostenerlass beträgt die Frist vier Wochen. Für Grossanlässe ist das Bewilligungsgesuch mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Gesuche für Grossanlässe werden von der Abteilung Bildung/Kultur/Freizeit koordiniert. 2)
- <sup>2</sup> Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine zusätzliche Aufwandgebühr von CHF 50.-- erhoben.
- Die Bewilligungsgebühren sind spätestens 3 Tage vor dem Anlass bei Abholung der Bewilligung bei der Abteilung Sicherheit bar zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Eine Rückerstattung der Gebühren bei Nichtstattfinden des Anlasses erfolgt nur in Ausnahmefällen und bei Meldung bis spätestens einen Arbeitstag vor Anlassbeginn.

#### **B AUFLAGEN**

#### § 4 Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist als verantwortliche Person verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe vom 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, nicht übermässig gestört oder belästigt wird.

#### § 5 Alkoholausgabe

- Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person bzw. ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über das Alter zu vergewissern.
- <sup>2</sup> Auf die Bestimmungen gemäss Absatz 1 ist am Eingang des Anlasses und an den Alkoholverkaufsstellen mit gut sichtbaren Plakaten hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind durch die verantwortliche Person entsprechend zu orientieren.
- Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

#### § 6 Verantwortliche Person

Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Anlass und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche gewährleistet, dass der Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist zur Präsenz verpflichtet und übernimmt die volle Verantwortung an Ort und Stelle.

Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar, am Anlass mitzuführen und bei Kontrollen den Vollzugsbehörden vorzuweisen.

## C GEBÜHREN

#### § 7 Gebühren für Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen

- Gebührenhöhe gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 10 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 und 3.
- <sup>2</sup> Die nachstehenden Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

#### Gelegenheitswirtschaft:

bis	100	Personen / Plätze	CHF	60	pro Tag
bis	500	Personen / Plätze	CHF	100	pro Tag
bis	1'000	Personen / Plätze	CHF	200	pro Tag
bis	2'000	Personen / Plätze	CHF	300	pro Tag
bis	5'000	Personen / Plätze	CHF	400	pro Tag
ab	5'000	Personen / Plätze	CHF	500	pro Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50% reduziert werden. Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen. 2)

<sup>3quater</sup> Für gemäss Anhang bestimmte traditionelle oder kulturelle Anlässe sowie für gemeindeeigene Anlässe werden keine Gebühren erhoben. 2)

<sup>4</sup> Für öffentliche Anlässe kann die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung auf Gesuch pauschal an den Veranstalter ausgestellt werden. Die Gebührenhöhe für Pauschalbewilligungen richtet sich grundsätzlich nach § 10 lit. c der Verordnung zum Gastgewerbegesetz. Bei der Bemessung der Pauschalgebühr kann der Gemeinderat den Betriebscharakter (Immissionsanfälligkeit, Öffnungszeiten usw.), die Betriebsgrösse, den Standort des Betriebes und den administrativen Aufwand berücksichtigen. 1)

#### <sup>5</sup> Freinacht:

bis 01.00 / 02.00 Uhr	CHF	30	pro Freinacht
bis 03.00 Uhr	CHF	40	pro Freinacht
bis 04.00 Uhr	CHF	45	pro Freinacht
bis 05.00 Uhr	CHF	50	pro Freinacht

#### § 8 Weitere Kosten

Entstehen der Einwohnergemeinde Muttenz aus der Durchführung eines Anlasses nachträgliche, zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze usw., werden diese der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- separat in Rechnung gestellt.

#### D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 8a Beschwerde 2)

 <sup>&</sup>lt;sup>3bis</sup> Die Verwaltung entscheidet grundsätzlich über den Erlass der Bewilligungsgebühr. Beträgt die Bewilligungsgebühr total mehr als CHF 300 entscheidet der Gemeinderat.
2)

<sup>&</sup>lt;sup>3ter</sup> Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Veranstalter selber eine gemäss Spendenliste der Steuerverwaltung anerkannte, gemeinnützige Institution ist oder der Erlös der Veranstaltung einer offiziellen, ZEWO-zertifizierten Organisation zufliesst oder für im öffentlichen Interesse liegende breitensportliche oder kulturelle Vereinsarbeit verwendet wird. Die Überweisung an eine ZEWO-zertifizierte Organisation kann überprüft werden. 2)

Gegen Verfügungen der Verwaltung, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 2)

#### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt per 1. Juli.2018 in Kraft

#### E ANHANG 2)

Muttenz, 30. Mai 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Peter Vogt Aldo Grünblatt

- 1) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2018, in Kraft ab 26. September 2018.
- 2) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2019, in Kraft rückwirkend ab 28. April 2019.

### **Anhang**

#### Auflistung der Grossanlässe sowie der gebührenfreien Anlässe

(Stand: 23. April 2019, die Auflistung kann mittels Gemeinderatsbeschluss mutiert werden)

#### Regelmässige Grossanlässe

(Diese werden von der Abteilung B/K/F koordiniert, da mehrere Abteilungen, bzw. Ressorts involviert sind)

Fasnacht

Eierläset

Bundesfeier

Muttenz Marathon

Muttenz Herbstlauf

Jazz uf em Platz

Aufführungen Theatergruppe Rattenfänger

Lichtprojektion

Winterzauber

#### Unregelmässige und neue Grossanlässe

Wartenbergschwinget

Cool chum und lueg

Expertisensingen

#### Pauschale Gebührenverrechnung

Aufführungen Theatergruppe Rattenfänger

Winterzauber

#### Gebührenfreie traditionelle und kulturelle Grossanlässe

Fasnacht

Eierläset

Bundesfeier

#### Gebührenfreie, gemeindeeigene Anlässe

Cool, chumm und lueg

Museumssonntage inkl. "Stubede" und Arbeitstag im Buurehuusmuseum